

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 7

101

31. Juli 2018

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Auflösung des Kirchlichen Verbands Diakonieverband Mühlacker-Neuenbürg</i>	101	<i>Dienstnachrichten</i>	102
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 22. Juli 2018</i>	101	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Änderungen des TVöD</i>	102

Auflösung des Kirchlichen Verbands Diakonieverband Mühlacker-Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Juni 2018 AZ 11.05-1 Mühlacker/
Neuenbürg Diak. verb. Nr. 53

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Diakonieverbands Mühlacker-Neuenbürg (letztmals veröffentlicht im Abl. 61 Seite 117 ff.) über die Auflösung des Diakonieverbands Mühlacker-Neuenbürg vom 12. Januar 2018 wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 25. Juni 2018 genehmigt. Dies wird gem. § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Die Aufgaben des Diakonieverbands Mühlacker-Neuenbürg wurden vom Diakonieverband „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis“ (veröffentlicht im Abl. 67 Seite 426 ff.) übernommen.

W e r n e r

Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 22. Juli 2018

Erlass des Oberkirchenrats
vom 4. Juli 2018
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-02-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 22. Juli 2018, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Unsere Gesellschaft wird vielfältiger. Das ist gut, kann aber auch zu Konflikten führen. Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Projekte der Diakonie, die sich dafür einsetzen, dass das Potenzial der Vielfalt positiv genutzt und niemand ins gesellschaftliche Abseits gedrängt wird.“

Menschen die an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind und sich fremd fühlen, sollen erfahren, dass sie dazugehören.

In Galater 3,28 steht geschrieben:
Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h. c. Frank O. July

nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Liegt der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 22 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über.“

4. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 1 am 1. März 2018 in Kraft.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

§ 1

Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 7. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen des § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BT-V oder des BT-B tätig sind.“

2. Die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

a) Teil B Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

(1) Die Protokollerklärungen zu Ziffer 1 werden wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) der Protokollerklärung Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

b. Die Protokollerklärung Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

(2) Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 4 a eingefügt:

„4 a. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkkräfte
Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3 Anwendung.“

b) In Teil B Abschnitt XIII wird in Entgeltgruppe 6 die Fallgruppe 2 gestrichen.

Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 5 werden Fallgruppen 2 bis 4.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

III. Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 7. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005:

§ 1 Änderungen des TVÜ-VKA

§ 12 Abs. 4 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TVöD und auf Zeit nach § 32 TVöD.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2018 in Kraft.

IV. Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005:

§ 1 Änderungen des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 7. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 Abs. 2 wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 angefügt:

„**Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:** Satz 3 findet im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1 (Teil A Abschnitt I Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD-Entgeltordnung [VKA]) keine Anwendung.“

2. In § 29 a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 nach § 3 Absatz 1 Buchst. a der Anlage 3 zum BAT von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2016 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.“

3. § 29 c Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden bis zum 31. Januar 2017 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung.“

4. Nach § 29 d Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 7a einer der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage 4 zum TVÜ-VKA bzw. in der Entgeltgruppe KR 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage 4 zum TVÜ-VKA zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienst-

entgelt nach dem Stand vom 31. Dezember 2016, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage G zum BT-K dieses übersteigt.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

V. Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005:

§ 1 Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 24. November 2016, wird wie folgt geändert:

An § 8 b Abs. 1 wird folgende neue Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Auszubildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29 a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29 d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

